

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

I.

Nr. 12/2015

(68. Jahrgang)

Berlin, den 31. März 2015

INHALT

Rechts- und Verwaltungsvorschriften			
Studierendenparlament			
Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin nach § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz vom 20. Januar 2015	89		
Änderung der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)			
vom 26. November 2014	91		
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 26. November 2014	91		
Fakultäten			
Gebührenordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V – Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 4. Februar 2015	92		
Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V - Verkehrs und Maschinensystem - der Technischen Universität Berlin vom 9. Juli 2014	93		
Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V - Verkehrs und Maschinensystem - der Technischen Universität Berlin	07		

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenparlament

Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin nach § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz

Vom 20. Januar 2015

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 20. Januar 2015 gemäß § 18a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung erlassen: *)

§ 1 - Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt:
- im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/16 184,10 Euro,
- Im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2016/17 188,90 Euro,
- im Sommersemester 2017 und im Wintersemester 2017/18 193,80 Euro

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

- (2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Erfüllung dieser Satzung benötigt werden, werden als Rücklage zum Ausgleich der unterschiedlichen Einnahmen in das nächste Haushaltsjahr übernommen, um die Erfüllung der im Rahmen der Satzung entstehenden Aufwendungen zu sichern. Die Rücklage darf einen Betrag von 50 % der Kosten des Verwaltungsaufwandes des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Alle weiteren Einnahmen werden dem Fonds nach § 18 a Abs. 5 BerlHG zugeführt.
- (3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren (bei Fähren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann im Tarifbereich Berlin ABC unentgeltlich mitgenommen

werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September
- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.

(4) Als Fahrausweis gilt nur der von der TU im Original herausgegebene Studierendenausweis mit einem Aufkleber mit dem Aufdruck "Semesterticket Berlin ABC", dem Logo des VBB sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Soweit der Studierendenausweis (Semesterticket) kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.

Bis zur Einführung eines Studierendenausweises mit direkt integrierter zeitlicher Gültigkeitsangabe (Eindruck, Aufdruck o. ä) ist zusätzlich eine jeweils aktuelle Immatrikulationsbescheinigung mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuzeigen. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

Verhindern organisatorische Abläufe an der TU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenem Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen. Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages. Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 3 Abs. 1 erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 Abs. 5 oder 6 vom Anwendungsbereich des Semesterticketvertrages ausgenommen sind.

- (5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
- Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der TU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- 2. Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende,
- Schwerbehinderte, die nach Kapitel 13 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben,
- Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

- (6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:
- Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.
- 3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, für ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Ziel Master-Abschluss immatrikuliert sind.
- Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
- 5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB- Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

- (7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:
- 1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
- 2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
- Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrtausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2 – Antragsunterlagen

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht (nach §1 Abs. 6) muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 – Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 – Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 – Bearbeitung der Anträge

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und der Aufkleber mit dem Aufdruck "Semesterticket Berlin ABC" und dem Logo des VBB entfernt wurde oder der Aufkleber mit dem Aufdruck "Semesterticket Berlin ABC" und dem Logo des VBB vor dem Aufbringen zurückgegeben wurde.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

^{*)} Bestätigt von der Hochschulleitung am 31. März 2015

Änderung der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)

Vom 26. November 2014

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 26. November 2014 gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBl. S. 230) zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (AMBl S. 323) folgendes beschlossen: **)

Artikel I

Die Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO) vom 01. Dezember 2010 (AMBI S. 19) zuletzt geändert am 30. November 2011 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird "8 Euro und 50 Cent" ersetzt durch "10,98 Euro (analog TV Stud. II)"

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 26. November 2014

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 26. November 2014 gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgendes beschlossen: ***)

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der TU Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBI S. 230) zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (AMBI S. 323) wird wie folgt geändert: ***)

- § 21 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
- "(3) Die Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten nach Beschluss des Studierendenparlaments eine stundenweise abzurechnende Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes der Vergütung von studentischen Hilfskräften an der TU Berlin."

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

^{**)} Bestätigt von der Hochschulleitung am 13. März 2015

^{***)} Bestätigt von der Hochschulleitung am 13. März 2015

Fakultäten

Gebührenordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V-Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 4. Februar 2015

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 4. Februar 2015 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgendes beschlossen: ****

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Gebührenermäßigung
- § 4 Zahlung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Space Engineering (MSE) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Gesamtgebühr beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer für das gesamte Programm des 4semestrigen Studiengangs 14.900 € zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge.
- (2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Studiengangs ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Auswahlkommission nach sozialen Gesichtspunkten. Besondere Fälle i.S.v. Satz 1 sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium ist die Gebühr anteilig zu entrichten.
- (3) Bei Nichtaufnahme des Studiums wird eine Gebühr von 20 % der Gesamtgebühr erhoben. Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr für das bereits begonnene Semester nicht erstattet.
- (4) Ein Semester gilt als begonnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit keine Nichtaufnahme bzw. kein Abbruch des Studiums angemeldet wurde.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach Zulassung für alle Semester zu zahlen. Die Überweisung ist bei der Studiengangkoordination nachzuweisen.

- (2) Die Zahlungen haben in der Regel ratenweise zu erfolgen:
- vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 40 % der Gesamtgebühren,
- für das zweite Semester bis zum 30. Juni des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren,
- für das dritte Semester bis zum 31. Januar des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren,
- für das vierte Semester bis zum 30. Juni des vorhergehenden Semesters 20 % der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Nach Ende der Regelstudienzeit von 4 Semestern muss keine weitere Gebühr entrichtet werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausschließlich mündliche und schriftliche Prüfungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten abzulegen hat.

Ein Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Modulbereich des Studiengangs besteht dabei nicht.

Durch weitere Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Modulbereich des Studiengangs fallen für jedes weitere Semester 20 % der Gesamtgebühr an.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des Weiterbildenden Studienganges MSE am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

^{****)} Bestätigt von der Hochschulleitung am 31. März 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V - für Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Juli 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät V - für Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 09. Juli 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung beschlossen*):

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 Zweck der Masterprüfung
- § 7 Mastergrad
- § 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche T\u00e4tigkeitsfelder

Aufbauend auf den zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Qualifikationen bereitet das Studium auf die qualifizierte berufliche Tätigkeit im Bereich der Raumfahrttechnik vor. Eine große Rolle spielt dabei die Beschäftigung mit komplexen Systemen und Technologien der Raumfahrt. Die Studierenden sollen insbesondere raumfahrtbezogene Systemkompetenz erlangen, die über eine technisch-fachliche Spezialisierung hinausgeht. Die Studierenden erwerben somit:

- Fachkompetenz in Bereichen der Raumfahrttechnik
- Methodische Kompetenz in ingenieurswissenschaftlich orientiertem Vorgehen
- Soziale Kompetenz in interkultureller und interdisziplinärer Kommunikation
- Systemtechnische Kompetenz zum Lösen komplexer technischer Problemstellungen

Die Studierenden des Studiengangs werden auf eine Karriere in internationalen Unternehmen und Organisationen der Raumfahrtbranche vorbereitet. Durch die Betonung der methodischen und analytischen Aspekte in der Lehre wird den Studierenden darüber hinaus auch die Möglichkeit geboten, auch in angrenzenden Branchen wie Maschinenbau, Elektrotechnik oder Fahrzeugbau tätig zu werden.

Durch den technologischen Forstschritt und der hohen Aktivitäten in der Kleinstsatelliten-Forschung steigt die Nutzung des Weltraums, wodurch potenziell die Gefahr der Vermüllung des Weltraums auf ein kritisches Maß ansteigen kann. Angesichts dieser Entwicklungen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass das Bewusstsein für gesellschaftlich verantwortliches Handeln und nachhaltige Entwicklung bei Ingenieurinnen und Ingenieuren in der Raumfahrtbranche stark ausgeprägt ist. Im Rahmen des Studiengangs haben daher Themen im Kontext Weltraummüllvermeidung, insbesondere unter den Stichpunkten "Space Debris Mitigation" und "Clean Space" einen hohen Stellenwert. Die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Forschungseinrichtungen, die verstärkt an diesen Themen arbeiten, aber auch studienbegleitende Projekte über Technologien zur Weltraummüllvermeidung sollen das Problem als festen Bestandteil im Bewusstsein der Studierenden festigen.

^{*)} bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15.1.2015 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. März 2015

- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- (1) Das Studium beginnt im Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 33 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A - Space Technology	18 LP
B - Space System Design	9 LP
C - Space Management and Operation	6 LP

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 57 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A - Space Technology	mind. 6 LP
B - Space System Design	mind. 9 LP
C - Space Management and Operation	mind. 6 LP
D - Interdisciplinary	mind. 6 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät V - für Verkehrs- und Maschinensysteme - den akademischen Grad "Master of Space Engineering".

- § 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 10.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet. Die abgeschlossenen Module mit den schlechtesten Noten zu insgesamt 18 Leistungspunkten bleiben unberücksichtigt. Davon müssen mindestens 6 Leistungspunkte aus den Bereichen A, B und C sowie mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich D entstammen.

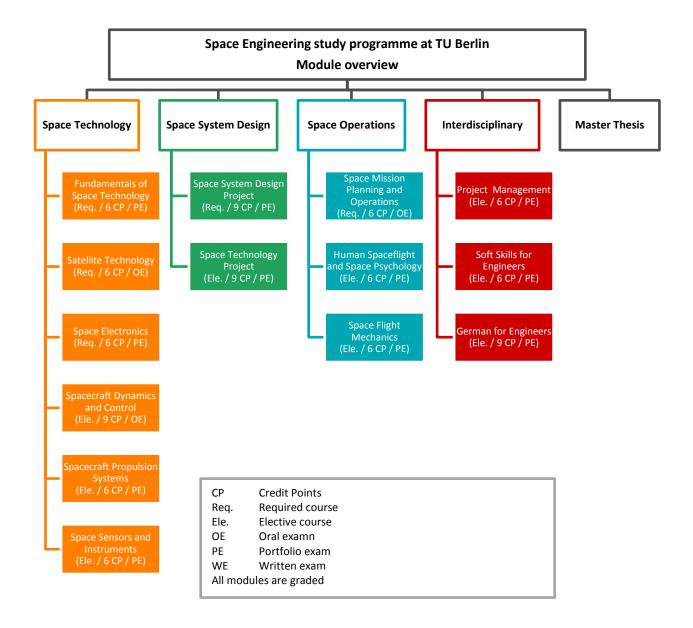
§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Von anderen Fakultäten angebotene Servicemodule werden ungeachtet ihrer Prüfungsform zugelassen.
- (2) Die Studien- und Prüfungssprache ist Englisch. Lehrveranstaltungen können auf Deutsch angeboten und geprüft werden, wenn sichergestellt ist, dass das Studium mit alternativen Veranstaltungen komplett in Englisch abgeschlossen werden kann. Auf Antrag der bzw. des zu Prüfenden ist als Prüfungssprache Englisch vorzusehen.

§ 10 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP bei der zuständigen Stelle vorzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

Anlage 1 Modulliste



Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Module group	Assigned modules	Req. / Ele.	Credit Points	Sem.1 SPW (CP)	Sem. 2 SPW (CP)	Sem. 3 SPW (CP)	Sem. 4 SPW (CP)
A	Space Technology			min. 24				
		Fundamentals of Space Technology	Req.	6	4 (6)			
		Satellite Technology	Req.	6	4 (6)			
		Space Electronics	Req.	6		4 (6)		
		Spacecraft Dynamics and Control	Ele.	9		4 (9)		
		Spacecraft Propulsion Systems	Ele.	6			4 (6)	
		Space Sensors and Instruments	Ele.	6			4 (6)	
В	Space System Design			min. 9				
		Space System Design Project	Req.	9		4 (9)		
		Space Technology Project	Ele.	9			4 (9)	
C	Space Operations			min. 9				
		Space Mission Planning and Operations	Req.	6	4 (6)			
		Human Spaceflight and Space Psychology	Ele.	6		4 (6 LP)		
		Space Flight Mechanics	Ele.	6	4 (6)			
D	Interdisciplinary			min. 9				
		Project Management	Ele.	6	X			
		Soft Skills for Engineers	Ele.	6			4 (6)	
		German for Engineers	Ele.	9	2 (3)	2 (3)	2 (3)	
	Total (modules only)			90	18 (27)	18 (33)	18 (30)	0 (0)
	Master thesis			30				(30)
	Total			120	18 (27)	18 (33)	18 (30)	(30)

CP Credit Points Required course Elective course Semester periods per week Req. Ele. SPW

Sem. Semester min. minimum X Course not selected

The study programme can be also be completed on a part-time basis. For the development of an individual study plan, information centers at TU Berlin can be consulted.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V - für Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 09.07.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät V - für Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 09.07.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Zulassungsentscheidung
- § 8 Zulassungszahl

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Sommersemester 2015.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

- 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
- eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

III. Zulassung

§ 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrates setzt die Hochschulleitung der Technischen Universität Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wird keine andere Auswahlkommission vom Fakultätsrat vorgeschlagen, so gelten die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses als Auswahlkommission.

§ 5 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind die im Antragsformular geforderten Unterlagen beizulegen.

§ 6 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird getroffen aufgrund:

- der eingereichten Unterlagen (mit einer Gewichtung von 50 von 100) und
- nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (mit einer Gewichtung von 50 von 100).

§ 7 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über die Bewertung der eingereichten Unterlagen nach dem Kriterium in § 6 Nr. 1 begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens
- (2) Bis zu 50 Punkte für das Kriterium nach § 6 Nr. 1 nach folgender Regelung vergeben:

^{*)} bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. März 2015

- für die fachspezifische Motivation und Eignung sowie zusätzliche Qualifikation aufgrund des vorangegangenen Studiums oder außerhalb der Hochschule (Praxiserfahrung) bis zu 40 Punkte,
- für die Qualität der Bewerbungsunterlagen (zum Beispiel Layout, Stil, Ausdruck und Orthographie) bis zu 10 Punkte.
- (3) Das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern soll Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben. Bis zu 50 Punkte werden für das Kriterium nach § 6 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 - fachspezifisches Verständnis und Eignung bis zu 30 Punkte,
 - kommunikative und soziale Kompetenz bis zu 10 Punkte.
 - 3. fachspezifische Motivation bis zu 10 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 7 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 9 - Zulassungszahl

- Die jährlich zum Studiengang zugelassene Zahl von Studierenden wird in der Regel auf höchstens 60 Personen festgelegt.
- (2) Der Jahrgang kann entfallen, wenn weniger als 15 geeignete Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden könnten.
- (3) Im ersten Jahrgang (zum Sommersemester 2015) kann die Zahl von Studierenden auf höchstens 30 Personen begrenzt werden.